

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Präambel.....	2
1. Richtlinien für den Spielbetrieb	2
2. Einzelspielbetrieb	5
3. Mannschaftsspielbetrieb	6
4. Auf- und Abstiegsregelung	9
5. Schiedsrichter	9
6. Turnierbestimmungen	9
7. Auswahlspiele / Nationale Meisterschaften	11
8. Strafbestimmungen.....	11

Allgemeiner Teil

Präambel

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Billards Verbandes Rheinland-Pfalz 1989 e.V. (BVRLP) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Spielbetrieb des BVRLP vor. In ihrem Besonderen Teil regelt die STO die Einzelheiten des Spielbetriebes des BVRLP, trifft Bestimmungen über das Schiedsrichter-, Trainer- und Lehrgangswesen und gibt die Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln sind Bestandteil des Besonderen Teiles.

Der Spielbetrieb der Sportjugend ist in der Jugend-STO der DBJ geregelt und wird durch den Besonderen Teil der STO ergänzt.

Die Bestimmungen der Sport- und Turnierordnung können durch das Präsidium des BVRLP festgelegt und geändert werden.

1. Richtlinien für den Spielbetrieb

1.1. Spielmaterial und Spielraum

Das Spielmaterial und der Spielraum können vom Präsidium abgenommen sein. Die Zulassung des Spielmaterials obliegt dem BVRLP. Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Zum Nachweis der Zulassung ist im Regelfall das unlösbare, erkennbare Markenzeichen ausreichend. Sind die Markenzeichen nicht erkennbar, so obliegt dem Einspruchsgegner die Beweispflicht. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden.

1.2. Spielkleidung

1. Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten. Sie besteht aus:
 - Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) sein muss. Das Emblem muss als Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft.
 - Schwarzen Schuhen (keine Stiefel, Sport- bzw. Stoffschuhe)
 - Langer schwarzer Tuchhose. Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch schwarzer Rock. *Kommentar: Jogginghosen, Strick- oder Lederhosen sind nicht gestattet*

- Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.
- 2. Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzelturnieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden. Die Art der Spielkleidung muss den Teilnehmern in diesem Fall mit der Ausschreibung bzw. mit Bekanntgabe des Spielortes mitgeteilt werden.
- 3. Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.
- 4. Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.

1.3. Verhalten der Sportler

Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Anti-Doping-Ordnungen des BVRLP und der DBU.

Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der

Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

Sämtliche Teilnehmer an Veranstaltungen des BVRLP müssen sich gegenüber Medienvertretern und Sponsoren höflich und zuvorkommend verhalten. Ein Fehlverhalten wird gemäß Bußgeld Katalog geahndet, TZ 8.3.

Das Spielen und Wetten um Sach- oder Geldpreise während einer Veranstaltung des BVRLP ist nicht statthaft. Teilnehmer der Veranstaltung die dieser Bestimmung zuwider handeln werden aus dem Wettbewerb disqualifiziert und für die Dauer einer Spielzeit in allen Disziplinen gesperrt. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden. Sollte es sich dabei um Sportler/innen eines Vereines des BVRLP handeln, werden diese wie Teilnehmer des Turniers betrachtet.

1.4. Werbung

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich bei dem Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.

1.5. Spielzeit

Die Spielzeit beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Terminplanung des BVRLP sollte mit den Terminplänen der DBU abgestimmt werden. Die Spieltermine werden vom BVRLP festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen im inter- oder nationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Spielplanes des BVRLP.

1.6. Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen

1. Die Vereine sind als Mitglieder die Träger des Billardsportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen. Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften keine Spielberechtigung. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
2. Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BVRLP ist. Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Sportwart erteilt.
3. Sportler dürfen nur für den Verein spielen, in dem sie aktives Mitglied sind. Es ist Ihnen jedoch gestattet, bei einem anderen Verein zu spielen, wenn ihr Stammverein die Disziplinen einer anderen Spielart nicht ausübt und der Stammverein eine schriftliche Genehmigung erteilt. Als Spielarten in diesem Sinne gelten: - Karambol - Billard-Kegeln - Pool - Snooker. Gleichfalls ist es zulässig, bei Freundschaftsspielen und Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt.
4. Hat ein Sportler an einer Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an einer Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Landesverband ausgestellt ist. Gleiches gilt für Sportler, die innerhalb einer Spielzeit bereits an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben einer anderen Nation teilgenommen haben.
5. Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der STO vorgesehen sind, teilnehmen. Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung der DBU und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das Gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war. Die DBU kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anererkennungsfähigen Grund verweigert.
6. Zugehörige des BVRLP bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb in einer anderen Nation der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den BVRLP.

1.7. Altersklassen

Die Altersklasseinteilungen mit Stichtagen werden jeweils vor der Saison gesondert bekannt gegeben.

1.8. Vereinswechsel

1. Wechselt ein Sportler den Verein, muss der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung, oder über das Onlineportal, erstellen. Je ein Exemplar erhalten der Sportler und der zuständige Sportwart. Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen. Die Verweigerung ist in den Bescheid aufzunehmen und zu begründen. Will der Sportler an dem Spielbetrieb weiter teilnehmen, so muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der allgemeinen Wartezeit die FB dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen. Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen. Die FB muss von einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen der abgemeldete Sportler).
2. Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 14 Tagen erteilt wurde.
3. Wechselt ein Sportler nach Beginn eines Spieljahres (01.07.) den Verein, verliert er grundsätzlich die Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben für das laufende Spieljahr. In besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

2. Einzelspielbetrieb

2.1. Meisterschaftsangebot

Im Bereich des BVRLP werden in den Spielarten folgende Einzelmeisterschaften angeboten:

2.1.1. Karambol (nur bei Bedarf)

Großes Billard

- Freie Partie
- Cadre 47/1
- Cadre 47/2
- Cadre 71/2
- Einband

- Dreiband
- Artistique
- 5 Kegelbillard

Kleines Billard

- Freie Partie
- Freie Partie Damen
- Cadre 35/2
- Cadre 35/2. Klasse II (Senioren)
- Cadre 52/2
- Einband
- Dreiband

Billard-Kegeln

- Billard-Kegeln, Partie in die Vollen
- Billard-Kegeln, Zweikampf
- Familienmeisterschaft Billard-Kegeln, Zweikampf

2.1.2. Pool

- 8 - Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies, Jugend
- 9 - Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies, Jugend
- 10 - Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies, Jugend
- 14.1endlos Damen, Herren, Senioren, Ladies, Jugend

2.1.3. Snooker

- Damen, Herren, Senioren, Jugend

2.2. Überprüfung der Spielberechtigung / Spielkleidung

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften sind die Spielberechtigung sowie die Spielkleidung der Teilnehmer zu überprüfen.

2.3. Ausschluss vom Wettbewerb

Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet.

Es ergeht eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog

2.4. Entschuldigungen

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung (Arztattest etc.) beigelegt sein.

2.5. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der jeweiligen Einzelmeisterschaft ist der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen.

3. Mannschaftsspielbetrieb

3.1. Meisterschaftsangebot

Im Bereich des BVRLP werden in den Spielarten folgende Mannschaftsmeisterschaften angeboten:

3.1.1. Karambol (nur bei Bedarf)

Großes Billard

- Pokal-Mannschaftsmeisterschaft im Dreiband
- 5 Kegelbillard
- Dreibandwettbewerb

Kleines Billard

Billard-Kegeln

- Billard-Kegeln, Partie in die Vollen
- Billard-Kegeln, Zweikampf

3.1.2. Pool

- 8 - Ball Pokal-Mannschaft
- Kombi-Mannschaft (Ligaspielbetrieb)
- Kombi-Mannschaft Damen
- Kombi-Mannschaft Senioren

3.1.3. Snooker

- Mannschaft (Ligaspielbetrieb)
- Pokal-Mannschaft

3.2. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundeswettbewerb bzw. Qualifikation ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Landesmeisterschaft der gleichen Disziplin. Aufstiegsberechtigt sind nur solche Mannschaften, die zumindest eine Spielzeit in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes gespielt haben (keine Absteiger).

3.3. Begrüßung und Mannschaftsaufstellung

1. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung eingetragen sind und sich ausweisen können. Die Zahl der gemeldeten Spieler beträgt mindestens vier Sportler, Nachmeldungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig.
2. Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.
3. Die Entscheidung, an wie viel Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindest-Anzahl wird in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.
4. Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.
5. Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem höchstmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt eine Ahndung nach dem Bußgeldkatalog, TZ 8.3.
6. Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
7. Die Staffelformen sowie die Austragungsmodi der Wettbewerbe werden in den Ausschreibungen geregelt.

3.4. Spielberichte

1. Bei allen Mannschaftsbegegnungen ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht anzufertigen. Der Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc) sind auf dem Spielbericht und online in der Club Cloud einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig.
2. Auf Verlangen ist der Gastmannschaft eine Ausfertigung des Spielberichts auszuhändigen. Zum Nachweis eines Spielberichts genügt es, wenn eine Mannschaft ein Foto eines von beiden Spielführern unterschriebenen Spielberichts einsenden kann.

3.5. Ergebnismeldung

Nach Beendigung der Mannschaftsbegegnungen, spätestens bis 24.00 Uhr sind die jeweiligen Spielergebnisse von der Heimmannschaft im Onlineportal lückenlos und korrekt einzutragen.

3.6. Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften

Mannschaften, die während einer Saison disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.

Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt zweimal nicht angetreten sind, sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft steht als erster Absteiger der Liga fest.

Spieler einer solchen Mannschaft dürfen in der laufenden Saison in anderen Mannschaften des Vereines nicht eingesetzt werden. Auf Antrag kann von dieser Regelung abgesehen werden.

3.7. Mannschaftswechsel innerhalb des Verbands

Der Wechsel einer Mannschaft von einem Verein zu einem anderen Verein innerhalb des Verbandes und die Mitnahme des Ligenspielplatzes ist möglich. Um den Ligenspielplatz zu beanspruchen, muss die alte Mannschaft deutlich erkennbar sein. (Min. 3 aktiv eingesetzte Spieler) Für diesen Wechsel muss die Freigabe des alten Vereines dem Verband vorgelegt werden.

3.8. Ligawettbewerbe

1. Die Mannschaften müssen eine Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben.
2. Tritt eine Mannschaft nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zu der Begegnung an, ist diese, mit dem höchstmöglichen Ergebnis, für sie als verloren zu werten. Es ergeht eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog, TZ 8.3.
3. Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem BVRLP zu erbringen), kann eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog entfallen.

3.9. Mannschaftswettbewerbe in Turnierform

1. TZ 3.7. (1.) gilt entsprechend.
2. Die Mannschaften müssen zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf aufgenommen werden.

3. Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die Entschuldigungsregel bei Ligawettbewerben gilt entsprechend.

3.10. Mannschaftswechsel innerhalb des Vereins

Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielart von unten nach oben ist zulässig. Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielstaffel (Liga) ist nicht möglich.

Wird ein Spieler trotz unkorrektem Wechsel in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt, so verliert dieser die Spielberechtigung. Zudem erfolgt eine Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog, TZ 8.3.

3.11. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft. Mannschaftsbegegnungen können nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft und dem BVRLP verlegt werden. Der neue Spieltermin muss vor dem zu verlegenden Spieltermin liegen und im Onlineportal eingepflegt werden. Der Verlegungstermin wird vom BVRLP bestätigt. Eine Verlegung hinter den eigentlichen Spieltermin ist nicht möglich. In Härtefällen kann der BVRLP eine Ausnahmegenehmigung zur Verlegung erteilen.

Der Verlegungstermin ist für beide Mannschaften bindend und kann nicht noch einmal verlegt werden. Tritt eine Mannschaft zu einem Verlegungstermin nicht an, wird diese Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die gegnerische Mannschaft gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog, TZ 8.3. In Härtefällen kann der BVRLP eine Ausnahmegenehmigung zu einer nachmaligen Verlegung erteilen.

4. Auf-/Abstiegsregelung

Die Auf-/Abstiegsregelungen werden durch den BVRLP vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Eventuelle Änderungen (Abmeldungen, Disqualifikationen, Auf- bzw. Abstieg aus Bundesliga) werden nach dem Gleichheitsgrundsatz in die untergeordneten Ligen fortgeführt.

5. Schiedsrichter

5.1. Schiedsrichterrichtlinien

Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

5.2. Schiedsrichtertätigkeit

Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekannt gegeben werden. Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert. Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert

er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, kann er für die Einzelmeisterschaft in der nächsten Saison gesperrt werden. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner. Zudem erfolgt eine Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog, TZ 8.3.

6. Turnierbestimmungen

6.1. Definition

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Ausschreibung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird und mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind.

6.2. Teilnahmegenehmigung

Zugehörige des BVRLP, mithin auch Ausländer, die an ihrem Spielbetrieb teilnehmen, dürfen an Turnieren, die nicht vom BVRLP veranstaltet werden nur teilnehmen, wenn diese vom BVRLP genehmigt sind oder Ihnen eine Einzelgenehmigung erteilt wurde.

6.3. Genehmigungspflichtige Turniere

1. Der Genehmigungspflicht des BVRLP unterliegen folgende Turniere:
 - Turniere bis zu einer Geld- bzw. Sachpreisgrenze von 2.500,- € müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt werden. Turniere die diese Grenze überschreiten benötigen eine Genehmigung durch die DBU.
 - Die Genehmigung von so genannten Hausturnieren (wöchentliche oder monatliche Wiederholung) unterliegt besonderen Bestimmungen. Diese wären:
 - maximal 32 Teilnehmer
 - maximale Preisgeldsumme 500,- €

Für diese Turniere wird die TZ 1.2. (Spielerkleidung) außer Kraft gesetzt. Diese Genehmigung gilt für ein Kalenderjahr und kann danach gegebenenfalls erneuert werden.

2. Turniorgenehmigungen werden über das Onlineportal beantragt.
3. An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, die nicht der DBU angehören. Sie müssen jedoch in einer dem Ereignis angemessenen Spielkleidung (einfarbige Stoffhose, passendes Oberhemd o.ä.) antreten.
4. Die Genehmigung kann von der Erhebung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Diese beträgt maximal 5 % aus der Höhe des Preisgeldes bzw. der Sachpreise.

6.4. Einzelgenehmigung

1. Will ein Sportler an einem generell nicht genehmigten Turnier teilnehmen, so bedarf er dazu einer Einzelgenehmigung des BVRLP.

2. Eine Einzelgenehmigung ist weiterhin stets erforderlich bei:
 - Teilnahme an Turnieren im Ausland.
 - Teilnahme an Turnieren mit der Beteiligung von Profisportlern und/oder Ausländern.
3. Der Antrag auf Einzelgenehmigung muss zumindest zwei Wochen vorher dem BVRLP zugehen.

6.5. Umgehungsvorschrift

Tritt ein Sportler aus dem BVRLP aus, nimmt nach Austritt an nicht genehmigten Turnieren teil und tritt innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten wieder einem Verein des BVRLP bei, so erhält er für die Dauer von 12 Monaten keine Spielberechtigung.

6.6. Oberschiedsrichter

Bei Turnieren des BVRLP sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Er überprüft vor Turnierbeginn die Spielbedingungen und teilt Beanstandungen der Turnierleitung mit.

6.7. Turnierlisten

Der Turnierverlauf muss aus Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.

6.8. Siegerehrung

Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

7. Auswahlspiele / nationale Meisterschaften

7.1. Aufstellung der Mannschaft

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt dem zuständigen Verbandsvertreter. Das Präsidium kann Auswahlgrundsätze aufstellen.

7.2. Entsendung zu nationalen Meisterschaften

Die Entsendung von Sportlern zu nationalen Meisterschaften erfolgt durch den BVRLP. Diese kann die Genehmigung zur Teilnahme an eventuell frei ausgeschriebenen Qualifikationsturnieren erteilen. Anspruch auf Kostenerstattung entsteht daraus nicht.

7.3. Freistellung

Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. zu nationalen Veranstaltungen durch den BVRLP entsandt werden, nicht verweigern.

8. Strafbestimmungen

8.1. Verhängung von Geldstrafen

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Ausgleichung der Geldstrafe erfolgt.

8.2. Sperre wegen Verstoß gegen die STO

Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb des BVRLP teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Landesverbandes aus, die zur Teilnahme an Bundeswettbewerben berechtigen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 8.3.

Im Umkehrschluss kann der Landesverband zwischen Meldeschluss und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.

Sperren wegen Verstoßes gegen die TZ 6.2. bis 6.4. dieser STO bringen die Spielberechtigung des Sportlers insgesamt zum Ruhen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend TZ 8.3.

8.3. Aufnahme von Strafen

Bei Verstößen gegen die STO werden nachfolgende Strafen verhängt:

Billard Verband Rheinland-Pfalz 1989 e.V.

Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil (STO-AT)

STO	Erklärung	Maßnahme	Bußgeld
Präambel	Unsportliches Verhalten	Spielverlust Abmahnung	150,00 €
TZ 1.2.	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung Einzel	Verlust der Spielberechtigung Abmahnung	30,00 €
TZ 1.2.	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung Mannschaft	Abmahnung	30,00 € pro Sportler
TZ 1.3. (3)	Fehlverhalten gegenüber Medien und Sponsoren	Ausschluss vom Spielbetrieb der lfd. Saison Abmahnung	250,00 €
TZ 2.3.	Unentschuldigtes Nichtantreten bei Meisterschaften	Abmahnung	50,00 €
TZ 2.3.	Unentschuldigtes Nichtantreten bei Meisterschaften Wiederholungsfall	Ausschluss vom Spielbetrieb der lfd. Saison Abmahnung	100,00 €
TZ 3.	Spielmanipulation	Abmahnung je Mannschaft	250,00 €
TZ 3.	Spielmanipulation Wiederholungsfall	Disqualifikation je Mannschaft	500,00 €
TZ 3.3. (6.)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Sportlers	Spielverlust Abmahnung	50,00 €
TZ 3.5.	Verspätete oder unvollständig ausgefüllte Spielberichte	Abmahnung	30,00 €
TZ 3.6. (1)	Abmelden einer Mannschaft während der Saison	Abmahnung	50,00 €
TZ 3.8. (2.)	Nichtantreten von Mannschaften	Spielverlust Abmahnung	100,00 €
TZ 3.8. (2.)	Nichtantreten von Mannschaften Wiederholungsfall	Ausschluss vom Spielbetrieb der lfd. Saison steht als Absteiger fest	150,00 €
TZ 3.8. (2.)	Nichtantreten von Mannschaften an einem der letzten drei Spieltage	Spielverlust Abmahnung	150,00 €
TZ 3.12.	Fehlender Vermerk über Einsatz von Ersatzspielern	Abmahnung	25,00 €

Billard Verband Rheinland-Pfalz 1989 e.V.

Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil (STO-AT)

TZ 5.2.	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	Disqualifikation des Sportlers Abmahnung	50,00 €
TZ 6.2.	Teilnahme an Turnieren ohne Genehmigung	Ausschluss vom Spielbetrieb der lfd. Saison Abmahnung	50,00 €